



Untere Katastrophenschutzbehörden in Niedersachsen
über Ämter für Brand- und Katastrophenschutz

Landesbeirat Katastrophenschutz

nachrichtlich:
Logistikzentrum Niedersachsen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Hannover
26.03.2020

Deckung von Notfallbedarfen bei Schutzmaterial in Zusammenhang mit 2019-nCoV

Anlage

Im Rahmen der Corona- Pandemie ist es weltweit zu einer Mangelversorgung bei Infektionsschutzausrüstung gekommen. So sind mittlerweile auch die tagesüblichen Prozesse in Krankenhäusern, Rettungsdienst und vielen anderen Bereichen des Gesundheits- und Sozialsystems gefährdet, obwohl die Infektionszahlen mit dem Corona-Virus noch vergleichsweise niedrig sind.

Alle öffentlichen, gemeinnützigen, privaten und sonstigen Aufgaben- und Bedarfsträger im Sozial- und Gesundheitswesen sind unverändert und weiterhin dazu aufgefordert, im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihren Bedarf durch eigene Beschaffungen zu decken und hierfür alles Nötige zu unternehmen.

Darüber hinaus hat die Landesregierung entschieden, subsidiär zur primären Verpflichtung der Eigenversorgung durch Aufgaben- und Bedarfsträger Material aus einer strategischen Notfallreserve des Katastrophenschutzes freizugeben und an Bedarfsträger auszugeben. Abgesehen von außergewöhnlichen Notsituationen sind davon die ambulante ärztliche und die ambulante zahnärztliche Versorgung ausgenommen. Das Bundesministerium für Gesundheit hat hierfür eine zentrale Beschaffung und unmittelbare Auslieferung an die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen der Länder vorgesehen.

Die Reserven des Landes sind mittlerweile aufgebraucht. Die weitere Deckung von akuten Notfallbedarfen, die nachweislich nicht durch die vorgelagerten Beschaffungsbemühungen der Aufgaben- und Bedarfsträger gedeckt werden können und infolge derer die Funktionseinstellung betroffener Einrichtungen droht, wird bis auf weiteres ergänzend auch durch Beschaffungen des Landes erfolgen, die bereits über die letzten dreieinhalb Wochen hinweg, geordert worden sind; es wird mit ersten Lieferungen in dieser und in der kommenden Woche gerechnet.

Definition akuter Notfallbedarf:

Eine Einrichtung des Sozial- und Gesundheitswesens kann ihren Betrieb oder wesentliche Teil daraus nur noch für eine Woche oder weniger aufrechterhalten. Eigene Beschaffungsbemühungen bleiben nachweislich ergebnislos und es sind keine lokalen Reserven z.B. von örtlichen Behörden verfügbar.



**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE4325050000106035355
BIC NOLADE2HXXX

Anforderungsweg: (s. auch Anlage)

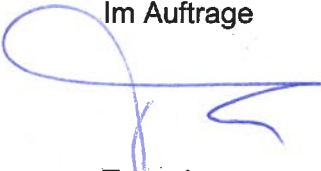
Der Bedarfsträger wendet sich mit seinem Notfallbedarf an die örtlich zuständige untere Katastrophenschutzbehörde. Die unteren Katastrophenschutzbehörden in Niedersachsen prüfen und bestätigen den Notfallbedarf und können ein Amtshilfeersuchen an das Land stellen. Das Ersuchen ist an die obere Aufsichtsbehörde zu stellen, wird von dort geprüft und an die oberste Aufsichtsbehörde weitergeleitet. Vor dem Hintergrund der akuten Mangelressource wird dabei eine Prioritätensetzung erfolgen und ggf. ein Amtshilfeersuchen auch nur teilweise bestätigt. Eine Abdeckung der gemeldeten Bedarfe kann nicht gewährleistet werden.

Kosten der Amtshilfe:

Die ersuchende Behörde hat der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie der ersuchten Behörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 35 Euro übersteigen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

Die übergebenen Waren werden ihrem Anschaffungswert nach gegenüber dem Empfänger abgerechnet.

Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large loop followed by a horizontal line and a short tail.

Temmler